

RS Vwgh 1999/1/19 94/08/0211

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.01.1999

Index

L60007 Landwirtschaftskammer Tirol
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

B-VG Art15;
LWKG Tir 1993 §6 Abs1 lith;

Rechtssatz

Da den Ländern nur hinsichtlich der aus der Kompetenz des Bundes ausgenommenen Dienstnehmer von Gebietskörperschaften die Kompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung auf dem Gebiet der Kammern für Arbeit und Angestellte gemäß Art 15 B-VG zukommt, ist jeweils in erster Linie entscheidend, ob der in Rede stehende Dienstnehmer in einem landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betrieb einer Gebietskörperschaft beschäftigt ist. Erst wenn dies zu bejahen ist, kommt es - in kompetenzkonformer Interpretation der Wendung "Betriebe, Betriebszweige" in § 6 Abs 1 lit h Tir LWKG 1993 - darauf an, ob dieser Dienstnehmer bei Vorhandensein mehrerer (auch nicht landwirtschaftlicher) Betriebszweige innerhalb eines landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betriebes in jenem Betriebszweig (jenen Betriebszweigen) beschäftigt ist, welcher (welche) als landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher (landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche) dem Betrieb sein Gepräge gibt (geben).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1994080211.X02

Im RIS seit

21.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at